

Westfälischer Heimatbund · Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An das
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerin Ina Scharrenbach
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:
Dr. Silke Eilers

Tel.: 0251 203810-12

Fax: 0251 203810-29

E-Mail: silke.eilers@whb.nrw

Münster, 30.06.2020

Anhörung der Vertretungen der beteiligten Fachkreise und Verbände und der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung vom 19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,

haben Sie vielen Dank für die gegenüber Fachkreisen und Verbänden eröffnete Möglichkeit, Stellung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beziehen. Diese Gelegenheit möchte der Westfälische Heimatbund e. V. (WHB) hiermit sehr gerne wahrnehmen.

Grundsätzliches

Der 1915 gegründete WHB ist heute Dachverband von circa 570 Heimat- und Bürgervereinen sowie rund 700 ehrenamtlichen Kreis-, Stadt- und Ortsheimatpflegern in Westfalen. Als Serviceeinrichtung und Sprachrohr unterstützen und vertreten wir die Belange von etwa 130.000 heimatverbundenen Menschen in der Region, welche sich seit Jahrzehnten bürgerschaftlich für das kulturelle und natürliche Erbe einsetzen. Der Westfälische Heimatbund ist einer von drei Heimatverbänden in Nordrhein-Westfalen und einer der mitgliederstärksten in der Bundesrepublik Deutschland.

Heimat bedeutet immer auch Verortung. Sie stiftet Identität – mit ihren Menschen, ihren Traditionen, ihren Landschaften, mit Kultur, Sprache und Bauwerken. Die Heimatverbände definieren den Heimatbegriff mittels der drei Komponenten Mensch, Kultur und Natur. Die gebaute Umwelt ist ein wesentlicher Bezugsraum für Heimat.

Ein relevantes Handlungsfeld der bürgerschaftlich engagierten Akteurinnen und Akteure in der Heimatbewegung ist seit jeher die Befassung mit Denkmalpflege, Baukultur und der Bewahrung des Ortsbildes. Sicherlich ist derzeit rund die Hälfte der Mitglieder des Westfälischen Heimatbundes in diesem Themenbereich tätig mit konkreten Aktivitäten zu Erhalt, Pflege, Vermittlung und

Fortentwicklung von identitätsprägenden Gebäuden. Wir betrachten es als eine wichtige Aufgabe der Heimatverbände und ihrer Mitglieder, die Bedeutung der Denkmäler in den Regionen aufzuzeigen und bekannt zu machen. Denn – nur, was ich kenne, kann ich schätzen, und nur, was ich schätze, bin ich bereit zu schützen. So gilt es, die Relevanz der Baukultur und Kulturlandschaften für die Bevölkerung herauszuarbeiten, um diese für Erhaltung und Weiterentwicklung zu gewinnen. Wir sind davon überzeugt, dass es für eine nachhaltige Bewahrung und Entwicklung von gebauter Heimat neben den hauptamtlichen Strukturen einer Beteiligung freiwillig Aktiver vor Ort bedarf. Baudenkmäler erzählen Geschichten. Es braucht Menschen, die sich für diese Orte engagieren, sie lebendig erhalten und diese Geschichten weitervermitteln.

Stellungnahme

Wir vertreten die Auffassung, dass sich das Denkmalschutzgesetz NRW seit seinem Inkrafttreten 1980 in seiner bestehenden Fassung grundsätzlich gut bewährt hat. Dies betrifft auch das arbeitsteilige Zusammenspiel der beteiligten Ebenen. Zu einzelnen Modifizierungsbedarfen, die ohne größere Änderungen des Gesetzes angegangen werden könnten, hatten wir bereits im Rahmen einer Stellungnahme vom 15.06.2018 zur gutachterlichen Evaluation des Denkmalschutzgesetzes NRW mit Abschlussbericht vom 5.03.2018 ausgeführt.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der Vergangenheit bereits mehrfach evaluiert worden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die verschiedenen Bestandsaufnahmen überwiegend das Gesetz als geeignetes Instrument zur Bewahrung des baukulturellen Erbes des Landes bewerteten und allenfalls geringfügige Änderungen in Einzelaspekten empfahlen. Auch die angesprochene aktuelle Evaluation des Denkmalschutzgesetzes ist zu diesem Ergebnis gelangt.

Die letzte Evaluation ist in einem länger währenden Prozess durchgeführt und unter Einbindung gesellschaftlich relevanter Gruppen diskutiert worden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahme wie auch die diesbezüglichen Rückmeldungen der beteiligten Akteure aus unterschiedlichen Kontexten nunmehr keine Beachtung finden und entgegen dieser Empfehlungen eine wesentliche Änderung des Gesetzes erfolgen soll.

Exemplarisch möchten wir folgende Defizite der Neufassung des Gesetzes herausgreifen und erläutern:

1. Denkmalschutz hat Vorrang

Dem Entwurf in seiner vorgelegten Fassung mangelt es aus unserer Sicht in seinem Tenor an dem Charakter eines Schutzgesetzes. Oberste Priorität sollte die Erhaltung und Bewahrung von denkmalwerten Bauten haben. Dies sollte im Gesetz deutlich festgeschrieben werden, um dem Eindruck entgegenzuwirken, der Fokus liege eher auf der Ermöglichung einer (wirtschaftlichen) Nutzung beziehungsweise Umnutzung als auf dem Bewahren des Kulturerbes.

So wird etwa mit einer Einfügung (§ 8) auf die Unzumutbarkeit des Denkmalerhaltes abgehoben.

Diese ist ausgesprochen eng gefasst und stellt allein auf die wirtschaftliche Rentabilität des Denkmals ab. Sie bezieht sich demnach rein auf Erträge, die durch das Denkmal erzielt werden. Hierbei werden weitere Möglichkeiten der Ertragsgewinnung, die die finanzielle Belastung minimieren, bedauerlicherweise ebenso außer Acht gelassen wie andere Faktoren, etwa die Umstände des Denkmalerwerbs. Überdies geraten hiermit kleine Baudenkmale oder sogenannte Nur-Denkmale aus dem Blick, deren Erhalt in der Regel nicht aus Erträgen des Denkmals erbracht werden kann. Hiermit würde in der Praxis die Möglichkeit eröffnet, diese dem Verfall oder Abriss Preis zu geben, da die Unterhaltung nicht aus Erträgen des Denkmals refinanziert werden kann. Wer die Entscheidung für ein denkmalwertes Gebäude trifft, darf sich nicht im Nachgang auf Unzumutbarkeit berufen können. Diesem Gedanken sollte das Gesetz Rechnung tragen.

Gemäß dem Entwurf sollen künftig insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit im Abwägungsprozess der Behörden berücksichtigt werden (§ 9). Diese Ergänzung wird deklaratorisch vorgenommen und beinhaltet keine Bevorzugung der genannten Aspekte. Jedoch sollte nach unserem Dafürhalten eine Klarstellung erfolgen, dass eine Denkmalverträglichkeit nicht gegeben ist, wenn national und international gültige denkmalpflegerische Vorgaben nicht beachtet werden können und die Maßnahme aus denkmalfachlicher Sicht nicht geeignet ist. Zu den zu beachtenden Grundsätzen zählen dabei unter anderem etwa der Substanzschutz, der Erhalt des Kunst- und Geschichtswertes, die Material- und Technikgerechtigkeit und die Vermeidung von Verfälschungen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf unterbleibt eine grundsätzliche Definition mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa der Erlaubnis einer geringfügigen Beeinträchtigung des Denkmalwertes. Diese mangelnde Begriffsbestimmung der Geringfügigkeit wird voraussichtlich in der Praxis vielfache gerichtliche Überprüfungen zur Folge haben. Aus diesem Grunde erachten wir eine Klarstellung zur Begrifflichkeit für erforderlich.

Wenn auf die in der Landesbauordnung definierten Begriffe der Bauprodukte und Bauart abgestellt wird, scheinen auch hier erneut praktische, denn fachliche Erwägungen im Vordergrund zu stehen. Dem Denkmalwert durch die Verwendung von historischen Baustoffen und Bauweisen wird augenscheinlich eine rein auf die Nutzung ausgerichtete Erhaltung gegenübergestellt. Es ist deshalb notwendig, den Grundsatz der Material-, Werk- und Formgerechtigkeit im Gesetz noch einmal deutlich festzuschreiben.

2. Denkmalerhalt erfordert Fachkompetenz

In den §§ 17 bis 20 wird eine Neustrukturierung der Behördenorganisation vorgenommen, die sich auch hier an der Struktur der Bauaufsichtsbehörden orientiert. Der Entwurf zielt auf eine Stärkung der Unteren Denkmalbehörden, die dem Grunde nach zu begrüßen ist. Entgegen der Annahme des Entwurfs ist jedoch mit der vorgesehenen Änderung der Verwaltungsstruktur nicht zugleich zwingend eine Leistungsverbesserung im Verfahrensvollzug verbunden. Auch größere Kommunen verfügen nicht zwangsläufig in notwendigem Maße über entsprechendes fachkundiges Personal.

Die Neustrukturierung sieht im Bereich der Denkmalpflege eine Abwendung von der Beteiligung der Landschaftsverbände vor. Diese äußert sich insbesondere in einer Abkehr von der Benehmensherstellung bei Maßnahmen im Bereich des Baudenkmalschutzes (Benehmensherstellung für Beauftragte für Denkmalpflege (§ 22), für Steuerbescheinigungen (§ 33) und für die Aufstellung des Denkmalpflegeprogramms (§ 30)). Zudem ist die Beteiligung bei der Beratung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen (ehem. § 22 (3) 7.) nicht mehr vorgesehen. Das Benehmen für Eintragungen für Denkmäler (§ 3 (4), § 19 (1)) wird durch eine Anhörung ersetzt. Die sogenannte Ministeranrufung im Sinne von § 19 (3) soll zwar möglich bleiben, jedoch ist damit nunmehr kein Anrecht auf eine Entscheidung durch die Oberste Denkmalbehörde verbunden. Damit besteht die Gefahr, dass die Ministeranrufung ins Leere läuft. Dies wird negative Folgeerscheinungen für die Denkmallandschaft zur Folge haben.

Die Denkmalämter der Landschaftsverbände haben aufgrund ihrer hohen Kompetenz und ihrer fachlichen Weisungsungebundenheit in der Vergangenheit die Funktion eines Anwaltes und Fürsprechers der Denkmäler übernommen. Sie verfügen im Bereich der Erforschung und der Erhaltung unserer gebauten Heimat über einen fundierten Wissensschatz und eine anerkannte Expertise, die sie über Jahrzehnte zum Wohle unseres baukulturellen Erbes eingebracht haben. Dies reicht von der Forschung und Dokumentation über die Beratung und Unterstützung bis hin zur Qualitätssicherung im Rahmen von Förderverfahren. Auch haben sie im Zuge der Benehmensherstellung für einheitliche Maßstäbe im Kontext der Erstellung steuerlicher Bescheinigungen gesorgt, da sie über den entsprechenden baufachlichen Sachverstand verfügen.

Indem künftig diese Kenntnisse nicht mehr abgerufen werden und diese das Gesamtverfahren sichernde Stelle in ihrer Funktion massiv beschnitten wird, wird zukünftig nicht mehr das Denkmal im Zentrum des Handels stehen, sondern ein von der Baupraxis geprägtes Verwaltungsverfahren, in welches zudem zunehmend sachfremde Erwägungsgründe Eingang finden. Keine Seite wird von diesem Vorgehen profitieren – am wenigsten jedoch unsere Denkmäler.

3. Stärkung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement

Unser Ziel als Dachverband ist es, Kompetenzen in der Bürgerschaft zu entwickeln und zu fördern. Wir ermuntern und beraten Vereine und Initiativen vor Ort, die Bewahrung und Gestaltung ihrer Heimat selbst mit in die Hand zu nehmen. Dazu gehört es auch, Relevanz und Potentiale der gebauten Umwelt zu erkennen und sich kompetent in Ortsbildpflege und Planungsprozesse einzubringen. Die in der Heimatbewegung Aktiven sind bereits als eine hervorragende Lobby für unsere gebaute Umwelt tätig.

Wir plädieren nachdrücklich für eine systematische administrative und finanzielle Stärkung des Ehrenamtes als Träger von Civil Science. Dafür ist eine Änderung des § 22 Abs. 1 notwendig. Anstelle der bisherigen Kann-Bestimmung sollte vorgesehen werden, dass die Untere Denkmalbehörde ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen „soll“. Überdies ist eine Qualifizierung der ehrenamtlichen Beauftragten wünschenswert. Dafür sind die Heimatverbände und -vereine adäquate Ansprechpartner.

Entsprechend qualifizierte Ehrenamtliche sollten überdies verstärkt bei der Inventarisierung mit Unteren Denkmalbehörden und Fachämtern kooperieren können. An dieser Stelle verweisen wir auch nochmals auf die bereits formulierten Forderungen im Rahmen der Evaluation des Denkmalschutzgesetzes wie eine Neuauflage der Kulturguterfassung und landesweite Inventarisationskampagnen, namentlich auch zum Bauerbe des 20. Jahrhunderts, denn auch Bauwerke zeitgenössischer Architekten können Denkmalwert besitzen, weshalb wir die Einfügung des Zusatzes „aus vergangener Zeit“ in § 2 kritisch bewerten. Darüber hinaus erneuern wir unsere Fürsprache für die stärkere Nutzung des Instrumentes der Denkmalpflegepläne, um auch erhaltenswerte Bausubstanz einzutragen, die nicht Baudenkmal wird.

Wir befürworten nochmals die Einrichtung eines Landesdenkmalrates als partizipatives Element. Hier wünschen wir uns eine Beteiligung der Dachverbände für Heimatpflege bei der Besetzung.

Fazit

Mit der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW in der vorgelegten Fassung werden bisherige Standards zum Denkmalschutz zugunsten sachfremder Aspekte aufgeweicht. Wir befürchten, sollte die Fassung zum Tragen kommen, eine deutliche Verschlechterung für die Zukunft unseres baukulturellen Erbes. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns mit Nachdruck für eine weitergehende Diskussion der strittigen Punkte und eine Überprüfung der vorgeschlagenen Änderungen ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Eilers
WHB-Geschäftsführerin